

Vorlage für Gemeinde Trollenhagen

öffentlich
VO-38-BO-25-749

Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Löschwasserbehälters in Hellfeld

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Jan Jungmann	<i>Datum</i> 11.11.2025 Verfasser: Jungmann, Jan	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen (Entscheidung) Ausschuss für Finanzen, Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Trollenhagen (Vorberatung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 19.11.2025 17.11.2025	<i>Ö / N</i> Ö Ö

Sachverhalt

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Planung B-Plan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld", Gemeinde Trollenhagen wurde die Löschwasserproblematik für die Erweiterung des Gewerbegebietes durch die Stadtwerke Neubrandenburg aufgeworfen. Wie der beigefügten Stellungnahme auf Seite 5 zu entnehmen ist, können die Stadtwerke nur für den nordöstlichen „alten“ Bereich des Gewerbegebietes die Löschwasserversorgung über das Hydrantennetz für 96m³/2h sicherstellen. Gemäß DVGW – Arbeitsblatt W 405 sind für Gewerbegebiete eine Löschwassergrundschutzbedarf von 192m³/2h vorzuhalten. Für den unteren Bereich des Gewerbegebietes von der L35 in nördliche Richtung verlaufend, muss die Gemeinde demnach noch ein Grundschutz von 96 m³ für 2 Stunden sicherstellen. Auch wenn der Brandschutz über die Berufsfeuerwehr sichergestellt wird. Dies kann durch Löschwasser-Behälter, Becken, Teiche oder Kissen erfolgen. Die Anordnung sollte so erfolgen, dass sich die zu schützenden Einrichtungen/ Gebäude in einem 300-m-Radius um die Löschwasserentnahmestellen befinden. Diese Entfernung beruht auf unter anderem auf der üblichen Schlauchbeladung von Feuerwehrfahrzeugen.

Die Errichtung eines Löschwasserbehälters mit 96 m³/2h Volumen kostet je nach Bauart zwischen ca. 85.000 € und 130.000 €. Eine Förderung von bis zu 50 % kann beantragt werden.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein

Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen beschließt die grundsätzliche Absicht, in den nächsten Jahren die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet Hellfeld zu verbessern und durch zusätzliche Entnahmestellen zu erweitern. Zu diesem Zweck soll über das Amt Neverin Variantenvergleiche durchgeführt und Fördermittel beantragt werden. Sofern Fördermittelzusagen vorliegen, sind die erforderlichen Mittel im Haushalt einzuplanen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:		0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):		00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:		
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :		
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
Bemerkung:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
Folgekosten (zu a.) und b.))				
Nein				
Ja	für Jahr	i.H.v.		

Anlage/n

1	1105-24_Stellungnahme neu.sw (öffentlich)
2	LWES Hellfeld (öffentlich)
3	DVGW Arbeitsblatt W405 - Löschwasser (öffentlich)

Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH

Geschäftsführung
Sprecher
Ingo Meyer
Reinhold Hüls

Aufsichtsrat
Vorsitzende
Dr. Diana Kuhk

John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118

www.neu-sw.de
info@neu-sw.de

Sparkasse
Neubrandenburg-Demmin
IBAN DE64 1505 0200 3010 4056 17
BIC NOLADE21NBS

Amtsgericht
Neubrandenburg
HRB-1194

USt-IdNr.
DE137270540

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH · Postfach 110261 · 17042 Neubrandenburg

Amt Neverin
Fachbereich Bau und Ordnung
z. Hd. Herrn Siegler
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
02.04.2024

Durchwahl
0395 3500-567

Ansprechpartner
Janett Köhler
Technische Investitionen

Datum
21. Juni 2024

Stellungnahme zur geplanten Baumaßnahme: B-Plan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld", Gemeinde Trollenhagen Unser Auftrag Nr.: 1105/24

Sehr geehrter Herr Siegler,

die uns mit Schreiben vom 02.04.2024 übergebenen Unterlagen wurden durch die Fachbereiche unseres Unternehmens geprüft. Wir erteilen diese Stellungnahme im Namen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), der neu-medianet GmbH (neu-medianet) und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab).

Allgemein

Bei einer geplanten Neubebauung/Neuerschließung sind neu.sw, tab und neu-medianet frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Im Vorfeld der Erweiterung/Erschließung der Bebauungen des B-Plangebietes müssen die Leistungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze überprüft werden, inwieweit diese für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert sind. Gegebenenfalls müssen an den innerörtlichen oder vor- bzw. nachgelagerten Ver- und Entsorgungsnetzen Erweiterungen vorgenommen werden. Ggf. können Um- und/oder Neuverlegungen von Medien notwendig sein. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit Kosten verbunden. Zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw/tab/neu-medianet ist ein Investitionssicherungsvertrag zu den Planungs- und Baukosten abzuschließen. Ausführungs- und Lieferzeiten für Planungs- und Bauphasen sind zu beachten. Eine Koordinierung zwischen geplanten Baumaßnahmen ist zwingend erforderlich.

Bei Neu- oder Umverlegungen sind die Anlagen der neu.sw/tab/neu-medianet vorzugsweise im öffentlichen Bauraum unterzubringen. Bei Verlegung auf privaten Flächen sind im B-Plan entsprechende Flächenkennzeichnungen zur Einräumung von Leitungsrechten vorzusehen. Weiterhin sind die Leitungsrechte dinglich und entschädigungsfrei im Grundbuch zugunsten von neu.sw/tab/neu-medianet zu sichern.

Seite 2 zum Schreiben von neu.sw
vom 21. Juni 2024
an Amt Neverin, z. Hd. Herrn Siegler, Dorfstraße 36, 17039 Neverin
Betreff B-Plan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld", Gemeinde Trollenhagen
Unser Auftrag Nr.: 1105/24

Auf Baumpflanzungen sowie auf tiefwurzelnde Strauchpflanzungen in Leitungs- und/oder Kabelnähe ist zu verzichten. Das betrifft sowohl die Neupflanzungen im B-Plangebiet als auch Ausgleichspflanzungen außerhalb des B-Plangebietes. Geplante Baumpflanzungen sind unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen an unterirdischen Haupt- und Anschlussleitungen/-kabeln festzulegen. Dabei sind Mindestabstände gemäß den Merkblättern FGSV 939, DVGW GW 125 und DWA-M 162 zwingend einzuhalten und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Leitungsrechte

Teilbereich 1:

Auf den Flurstücken 110/110 und 110/113 (Gemarkung Trollenhagen, Flur 3) bestehen für die westlich der Baugrenze verlaufende Abwasserdruckrohrleitung PE-HD 180 x 10,7 sowie für eine geplante Abwasserdruckrohrleitung PE-HD 315 x 18,7 und Gasleitung dingliche Leitungsrechte zugunsten tab/neu.sw. Die Schutzstreifenbreite hat sich durch die Löschung von alten Leitungsrechten auf aktuell 5,00 m reduziert (siehe Abb. 1). Für die Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 150 im östlichen Planbereich in Teilbereich 1 besteht auch ein dingliches Leitungsrecht zugunsten der tab. Die Schutzstreifenbreite beträgt insgesamt 4,00 m (siehe Abb. 2).

Teilbereich 2:

Im Teilbereich 2 (Flurstücke 110/4 und 110/17) verläuft an der Grundstücksgrenze eine Gashochdruckleitung. Für diese besteht kein dingliches Leitungsrecht. Einfriedungen und massive Grundstückseinfassungen, mit denen eine Überbauung erfolgen würde, sind nicht gestattet.

Allgemein Leitungsrechte/Sonstige Hinweise:

Die festgesetzten Schutzstreifen und Aussagen unter den Pkt. 6.3, und 6.9.5 in der Begründung zum B-Plan Nr. 17 sind korrekt. Pkt. 6.5 der Begründung ist dahingehend anzupassen, dass Gestattungsverträge mit neu.sw und tab abgeschlossen wurden. Die im Abwägungsbescheid zur Stellungnahme vom 28.02.2022 (Auftrag-Nr. 0231/22) vorgenommenen Kommentare sind sachlich richtig.

In der Planzeichnung zum Entwurf vom B-Plan Nr. 17 fehlt unter der Rubrik „Darstellung ohne Normcharakter“ die Symbolik (blaue Linie) der Baugrenze im wirksamen Bebauungsplan. Diese wurde weiter links (mittig) unter der Rubrik „Festsetzungen, 3. Bauweise, Baugrenze“ dargestellt.

Weiterhin fehlt die Symbolik für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches unter der Rubrik „Darstellung ohne Normcharakter“. Beide wurden ebenfalls weiter links (mittig) angeordnet. Wir bitten dies in der Planzeichnung zu korrigieren.

In der Planzeichnung/Teilbereich 1 sind unterirdische Medien unterschiedlicher Rechtsträger (neu.sw, tab und unbekannt) dargestellt. Diese decken sich nicht mit der Signatur „unterirdische Leitungen der Neubrandenburger Stadtwerke“ unter Pkt. 6 der Planzeichenerklärung.

Seite 3 zum Schreiben von neu.sw
vom 21. Juni 2024
an Amt Neverin, z. Hd. Herrn Siegler, Dorfstraße 36, 17039 Neverin
Betreff B-Plan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld", Gemeinde Trollenhagen
Unser Auftrag Nr.: 1105/24

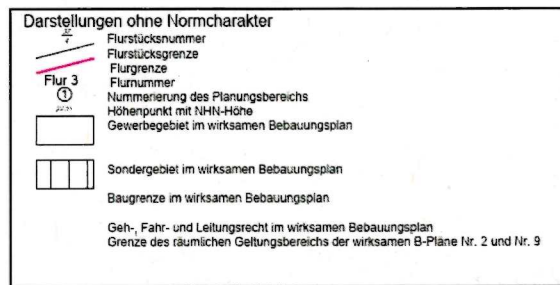


Abb. 1: Auszug Legende zum Entwurf B-Plan Nr. 17

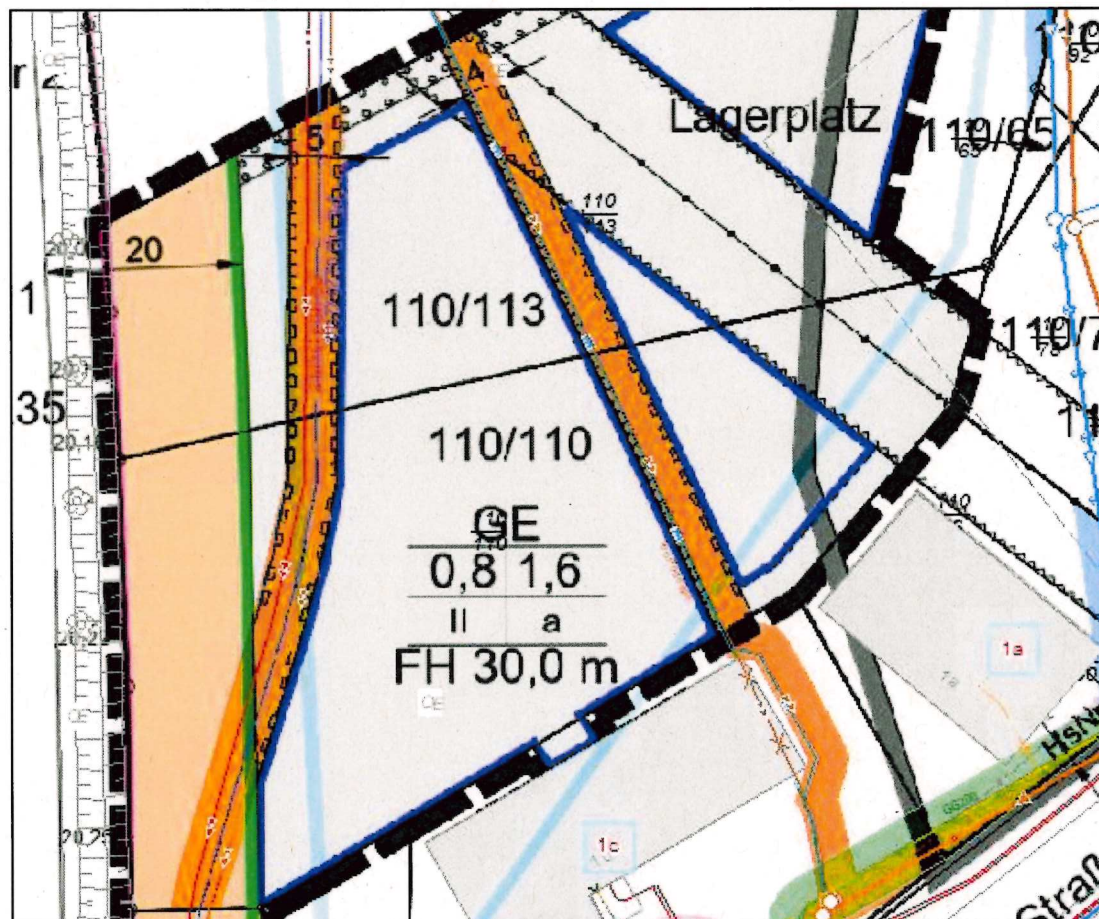


Abb. 2: Teilbereich 1 mit festgesetzten Schutzstreifenbreiten für Abwasserbeseitigungsanlagen und geplante Gasleitung

Stromversorgung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Stromversorgung von neu.sw.

Straßenbeleuchtung

Im angefragten Maßnahmenbereich befindet sich kein Anlagenbestand der öffentlichen Straßenbeleuchtung von neu.sw.

Seite 4 zum Schreiben von neu.sw
vom 21. Juni 2024
an Amt Neverin, z. Hd. Herrn Siegler, Dorfstraße 36, 17039 Neverin
Betreff B-Plan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld", Gemeinde Trollenhagen
Unser Auftrag Nr.: 1105/24

Gasversorgung

Teilbereich 1:

Im Teilbereich 1 der geplanten Maßnahme befindet sich kein Gasleitungsbestand von neu.sw. Es bestehen keine Einwände.

Teilbereich 2:

Im Bereich der Grundstücksgrenze zum Flurstück 32/5 befindet sich eine Gas-Hochdruckleitung da 160 PE von neu.sw. Ihr Vorhaben ist so auszuführen, dass keine Überbauung unserer Anlage erfolgt. Einfriedungen und massive Grundstückseinfassungen, mit denen eine Überbauung erfolgen würde, sind nicht gestattet. Tiefbauarbeiten im Bereich der Leitungszone sind in Handschachtung auszuführen. Beschilderungen und Straßenkappen sind zu schützen. Änderungen sind mit neu.sw abzustimmen. Die Mindestabstände zur Gasleitung sind einzuhalten.

Wasserversorgung

Die Stellungnahme mit der Auftrag-Nr. 0231/22 vom 24.01.2022 behält weiterhin Gültigkeit.

Die Geltungsbereiche des B-Planes befinden sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen unserer Wasserfassungen.

In den Teilbereichen 1 und 2 des angefragten Plangebietes befindet sich kein Leitungsbestand der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Rechtsträgerschaft von neu.sw. Angrenzend an die betreffenden Flurstücke befindet sich im nordöstlichen Gehweg der Hellfelder Straße eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 200 GG bzw. PE sowie ein Trinkwasserhausanschluss da 40 x 3,7 PE auf dem Flurstück 110/76 (Gemarkung Trollenhagen, Flur 3).

Die Rohrdeckung unserer Trinkwasserleitungen beträgt in der Regel 1,5 m. Mehr- und Minderdeckungen sowie örtliche Lageabweichungen sind nicht auszuschließen, so dass Lage und Tiefe der Trinkwasserleitungen durch Suchschachtungen im Zuge der Bauausführung zu ermitteln sind.

Die Mindestabstände gemäß DVGW-Regelwerk W 400-1 sind einzuhalten, sofern keine weitergehenden Forderungen im Text erwähnt sind. Eine Überbauung unserer Anlagen, auch temporär, ist nicht gestattet. Erdeingebaute Trinkwasserarmaturen, freigelegte Rohrleitungsabschnitte sowie Beschilderungen sind zu sichern.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass das ansässige Gewerbe auf den Flurstücken 110/76 und 110/16 (Gemarkung Trollenhagen, Flur 3) eine Erweiterung des derzeitigen Gebäudebestands plant. Sollte für den Standort eine zusätzliche Trinkwasserversorgung erforderlich sein, ist durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig ein Antrag an neu.sw/Netzkundenservice mit verbindlichen Bedarfswerten zu stellen. Auf der Grundlage des Antrags prüft neu.sw die Machbarkeit, u. a. im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, verfügbare Netzkapazitäten und Trassenkorridore sowie eine kontinuierliche Wasserentnahme. Im Falle einer Netzerweiterung ist ein Investitionssicherungsvertrag zwischen dem Bau- bzw. Erschließungsträger und neu.sw abzuschließen und es erfolgt die Erhebung eines Baukostenzuschusses.

Seite 5 zum Schreiben von neu.sw

vom 21. Juni 2024

an Amt Neverin, z. Hd. Herrn Siegler, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Betreff B-Plan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld", Gemeinde Trollenhagen

Unser Auftrag Nr.: 1105/24

Die Begründung ist unter Abschnitt 3.3 Erschließung (Seite 8) dahingehend anzupassen. Wir weisen explizit darauf hin, dass ein trinkwasserseitiger Anschluss in Abhängigkeit der v. g. Bedarfswerte potenziell möglich ist.

Beide Teilbereiche befinden sich im Gebiet der Gemeinde Trollenhagen, zu deren Pflichtaufgabe die Löschwasserversorgung gehört. Die Löschwasserversorgung erfolgt grundsätzlich nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz. Für das bestehende Gewerbegebiet Hellfeld existiert jedoch eine Sondervereinbarung, welche die Löschwasserversorgung, abweichend vom Konzessionsvertrag zwischen neu.sw und der Gemeinde Trollenhagen, regelt. Gemäß Sondervereinbarung kann für das bestehende Gewerbegebiet eine Löschwassermenge von 96 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassersystem über einen Zeitraum von 2 Stunden bei einem maximalen Druckabfall auf 1,5 bar Versorgungsdruck im Versorgungsnetz bereitgestellt werden. Auf die hier beschriebene Erweiterung des B-Plangebietes Gewerbegebiet Hellfeld wird in der Sondervereinbarung kein Bezug genommen. Aus diesem Grund sowie aufgrund der Lage vorhandener Hydranten sowie der ungünstigen Höhenverhältnisse des nordöstlichen Teilbereiches können wir derzeit keine Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz in den Geltungsbereichen des B-Plans gewährleisten. In Trollenhagen unterhält neu.sw Hydranten zur Befüllung von Löschfahrzeugen mit einer maximalen Entnahmemenge von 6 m³/h. Die Erläuterungen unter Pkt. 7.3 der Begründung sind anzupassen.

7.3 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Trinkwasserversorgungsleitungen liegen im öffentlichen Bereich der Hellfelder Straße. Ein Anschluss ist möglich.

Durch den Teilbereich 1 verlaufen Schmutzwasserdruckrohrleitungen. Am Teilbereich 2 befindet sich eine Schmutzwasserleitung im öffentlichen Bereich der Hellfelder Straße, an die angeschlossen werden kann.

Löschwasser

Aufgabe der Gemeinde ist es, die Erschließung des Plangebietes zu sichern. Allerdings ist erst im Rahmen der Erschließung die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser mitzuplanen.

Zur Sicherung des Löschwasserbedarfs sind ~~3 Varianten~~ möglich: **2 Varianten**

- ~~Versorgung aus dem Trinkwassernetz durch Netzerweiterung~~
- Realisierung von Brunnen und Hydranten für die Löschwasserbereitstellung
- Bau von Zisternen oder Löschwasserteichen.

Abb. 3: Auszug Begründung mit Korrekturhinweis

Abwasserentsorgung

Im Teilbereich 1 sowie angrenzend an den Teilbereich 2 befinden sich öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (tab), für die die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) die Betriebsführung übernimmt.

Teilbereich 1:

Die geforderten Anpassungen aus der Stellungnahme mit der Auftrag-Nr. 0231/22 vom 28.02.2022 wurden umgesetzt. In den B-Planentwurf wurden für die Anlagen der tab Flächenkennzeichnungen für „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ richtig eingetragen.

Seite 6 zum Schreiben von neu.sw

vom 21. Juni 2024

an Amt Neverin, z. Hd. Herrn Siegler, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Betreff B-Plan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld", Gemeinde Trollenhagen

Unser Auftrag Nr.: 1105/24

Teilbereich 2:

Die Aussagen aus der Stellungnahme mit der Auftrag-Nr. 0231/22 vom 28.02.2022 behalten weiterhin Ihre Gültigkeit und sind zu beachten.

Für beide Teilbereiche ist eine Rückhaltung bzw. Verwertung/Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken zu realisieren.

Grundsätzlich ist zu beachten:

Lage, Höhenangaben, Dimension und Material von Haltungen/Schächten, Anschlussleitungen, Druckrohrleitungen Kabeln und Pumpwerken sind nicht in jedem Fall ausreichend dokumentiert. Die Angaben zu den Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen müssen ggf. durch Suchschachtungen und Einmessungen der Rohrsohlen und Rohrscheitel überprüft bzw. ermittelt werden. Die vorgeschriebenen Mindestabstände und Schutzstreifen bei Tiefbauarbeiten und der Errichtung von technischen Anlagen und Gebäuden sind einzuhalten. Ortsfeste Überbauungen sind nicht gestattet.

Die Anfahrbarkeit öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen ist zu gewährleisten. Ortsfeste Überbauungen sind auszuschließen.

Entsprechend DWA-Regelwerk M 162 sind bei Bepflanzungen vorgegebene Pflanzabstände zum Bestand einzuhalten und die Hinweise zu beachten.

Die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen und in Betrieb zu belassen. Der Eintrag von Bau- und Schadstoffen in die Anlagen ist ausgeschlossen.

Fernwärmeverteilung

Im gekennzeichneten Planbereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft von neu.sw.

neu-medianet GmbH

Im 1. Teilbereich befinden sich Leitungen der neu-medianet GmbH zur Übertragung von Daten der neu.sw-Leitwartenüberwachung. Diese sind zu schützen und von Überbauung sowie von Überpflanzung freizuhalten. Die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen.

Angrenzend an den Planungsbereich des 2. Teilbereiches, entlang der Hellfelder Straße, befinden sich Leitungen der neu-medianet GmbH zur Anbindung unserer PoP-Standorte im Breitbandausbaubereich, zur Übertragung von Daten der neu.sw-Leitwartenüberwachung und zur Versorgung unserer Kunden mit Multi-Media-Diensten.

Diese Leitungen sind in den Bestandsunterlagen dargestellt. Die Leitungen sind unbedingt zu schützen und dürfen nicht fest überbaut werden. In der Nähe der Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist zwingend eine Leitungsauskunft/ein Schachtschein einzuholen.

Bei eventuellen Freilegungen ist die Baubetreuung T4-LI der neu.sw (Tel. 0395 3500-694) zu informieren, die Leitungen sind entsprechend der technischen Standards wieder abzusanden und beim Verschließen sind wieder Warnbänder (Achtung Kabel bzw. Achtung LWL) zu verlegen.

Seite 7 zum Schreiben von neu.sw
vom 21. Juni 2024
an Amt Neverin, z. Hd. Herrn Siegler, Dorfstraße 36, 17039 Neverin
Betreff B-Plan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld", Gemeinde Trollenhagen
Unser Auftrag Nr.: 1105/24

Allgemeine Hinweise

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind stets die Einholung einer Schachterlaubnis und die Vereinbarung einer Vor-Ort-Einweisung bei unserem Fachbereich Technische Dokumentation erforderlich.

Vorhandene Leitungen, Kabel und Beschilderungen sind zu sichern und zu schützen. Bei Kreuzungen sowie bei Parallelverlegungen zu unseren Anlagen sind in Bezug auf Baumaßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb (Pressungen, Bohrungen) generell Such- und Handschachtungen zur Bestimmung des genauen Trassenverlaufes und der Tiefenlage der vorhandenen Anlagen im Beisein des Leitungseinweisenden des Netzbetreibers vorzunehmen.

Sofern in den Bestandsplänen dargestellte Anlagen nicht aufgefunden werden, ist vor Baubeginn die weitere Vorgehensweise mit dem Leitungseinweisenden des Netzbetreibers abzustimmen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die von uns erstellte DXF-Datei keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es besteht die Möglichkeit, dass Daten aus unserem geografischen Informationssystem nicht vollständig exportiert wurden. Vergleichen Sie hierzu bitte den Leitungsbestand der anliegenden PDF-Datei mit dem der DXF-Datei.

Freizeichnungshinweise

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Seite 8 zum Schreiben von neu.sw

vom 21. Juni 2024

an Amt Neverin, z. Hd. Herrn Siegler, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Betreff B-Plan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld", Gemeinde Trollenhagen

Unser Auftrag Nr.: 1105/24

Telefon 0395 3500-0

Telefax 0395 3500-118

info@neu-sw.de

www.neu-sw.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH hat folgende Kontaktdaten:

Datenschutzbeauftragter

John-Schehr-Straße 1

17033 Neubrandenburg

datenschutz@neu-sw.de

Tel. 0395 3500-999

3. Personenbezogene Daten, Rechtsgrundlage und Zwecke für die Verarbeitung

Im Rahmen Ihrer Anfrage auf Netzauskunft, verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Personendaten (Name, Vorname)
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail, Telefon)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erstellung von Netzauskünften. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung bildet Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO auf Grund rechtlicher Verpflichtungen von Leitungsinhabern, ihre Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Gleichzeitig besteht für geplante Tiefbauarbeiten eine Pflicht für Ausführende zur Einholung einer Netzauskunft sowie eine Auskunftspflicht für uns als Netzbetreiber.

4. Offenlegung personenbezogener Daten

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 3. genannten Zwecke gegenüber mit den Neubrandenburger Stadtwerken GmbH gemäß Aktiengesetz (AktG) gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen. Eine Übermittlung an oder in ein Drittland oder internationale Organisationen ist unsererseits nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten werden zu den unter 3. genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (HGB, Abgabenordnung) oder gesetzliche Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

6. Rechte der Betroffenen

Sie haben gegenüber der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DS-GVO.

Außerdem besteht das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO. Für uns zuständig ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-

Seite 9 zum Schreiben von neu.sw

vom 21. Juni 2024

an Amt Neverin, z. Hd. Herrn Siegler, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

Betreff B-Plan Nr. 17 "Erweiterung Gewerbegebiet Hellfeld", Gemeinde Trollenhagen

Unser Auftrag Nr.: 1105/24

Vorpommern, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, E-Mail: info@datenschutz-mv.de, Telefon: +49 385 59494 0, Telefax: +49 385 5949458, Webseite: www.datenschutz-mv.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter o. g. Rufnummer an uns.

Freundliche Grüße

Ihre Neubrandenburger Stadtwerke GmbH


Anke Schmidt


Janett Köhler

Anlagen

digitale Bestandsunterlagen als PDF- und DXF-Dateien



Kartenauszug - Geoportal
(kein amtlicher Auszug)

Trollenhagen (134082)

Flur: 3

Maßstab: ca. 1: 5000

Datum: 11.11.2025

Stelle: Amt Neverin, Nutzer: Jungmann

möglicher Standort
Löschwasserbehälter

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

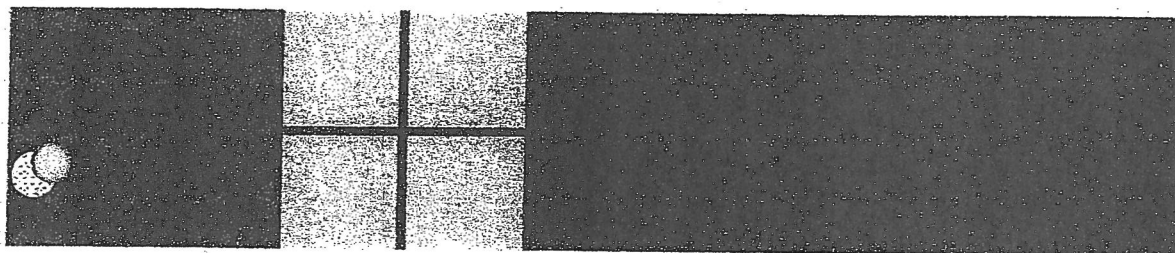
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Meckl.Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt, Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



Technische Regel
Arbeitsblatt W 405 | Februar 2008



Bereitstellung von Löschwasser durch die
öffentliche Trinkwasserversorgung



Vorwort

Dieses Arbeitsblatt wurde vom DVGW-Technischen Komitee „Wasserverteilung“ überarbeitet. Es enthält die Festlegungen zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Seit der Erstausgabe 1964 des Arbeitsblattes W 405 hatten sich durch Erfahrung und durch die technische Entwicklung die Voraussetzungen für den Einsatz von Wasser zu Feuerlöschzwecken wesentlich geändert. Der DVGW sah sich daher veranlasst, in den 70er Jahren im Einvernehmen mit dem Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen und unter Mitwirkung von Vertretern der zuständigen Landesbehörden, das Arbeitsblatt W 405 neu zu bearbeiten. Die erste Überarbeitung wurde im Juli 1978 veröffentlicht.

Das Arbeitsblatt hat vor allem den Zweck, Hilfen zu bieten für die Berücksichtigung des Löschwasserbedarfes bei der Projektierung neuer Rohrnetzwerke und für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung vorhandener Wasserversorgungsanlagen (Rohrnetzwerke) den Löschwasserbedarf zu decken vermag. Im Einvernehmen mit dem Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen ging der DVGW dabei davon aus, dass es nicht gerechtfertigt ist, Wahrscheinlichkeitsrisiken außer Acht zu lassen und die Berechnungen etwa auf den ungünstigsten Brandfall abzustellen. Andererseits sollte es aufgrund mangelnder Löschwasserversorgung nicht zu einer unkontrollierten großflächigen Brandausbreitung kommen.

Die vorliegende Aktualisierung des Arbeitsblattes wurde vor allem aufgrund der vielfältigen Bezüge auf nicht mehr geltende Gesetze, Verordnungen und technische Regeln erforderlich. Aber auch das 30 Jahre zurückliegende Veröffentlichungsdatum warf immer wieder die Frage nach der Gültigkeit des Blattes auf, die jedoch in technischer Hinsicht nach wie vor gegeben war. Daher konzentrierte sich die vorliegende Überarbeitung auf redaktionelle

Gesichtspunkte und einige ergänzende Erläuterungen, z.B. um Unklarheiten zu beseitigen. Die Aktualisierung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 erfolgte im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehr (AGBF AK VB/G).

Nach den für den Brandschutz geltenden Rechtsvorschriften der einzelnen Bundesländer ist der Brandschutz eine Aufgabe der Gemeinden. Das Arbeitsblatt beschränkt sich auf die Darstellung der technischen Möglichkeiten. Es begründet keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Gemeinde und Wasserversorgungsunternehmen (WVU).

Es gelten die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Länder.

Änderungen

Gegenüber DVGW-Arbeitsblatt W 405:1978-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Redaktionelle Überarbeitung des Arbeitsblattes mit

- a) Aktualisierung der Verweisungen und Anpassung des formalen Aufbaus des Arbeitsblattes an die gültigen Vorgaben
- b) Hinzufügung einzelner ergänzender Erläuterungen zur Klarstellung von technischen Sachverhalten

Frühere Ausgaben

DVGW W 405:1964-01

DVGW W 405:1978-07

1 Anwendungsbereich

Dieses Arbeitsblatt gilt

- für die Ermittlung des Löschwasserbedarfes. Es ist für die Planung und den Bau ausgewiesener Bebauungsgebiete und für Bauvorhaben im Außenbereich¹ anzuwenden.
- für die Prüfung, in welchem Umfang das Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz jeweils entnommen werden kann.

Es gilt nicht für Maßnahmen nach dem Wasser-sicherstellungsgesetz.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil des vorliegenden Teils des DVGW-Regelwerkes sind. Bei datierten Verweisungen gelten spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikation nicht. Anwender dieses Teils des DVGW-Regelwerkes werden jedoch gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen normativen Dokumentes. Aufgeführte DIN-Normen können Bestandteil des DVGW-Regelwerkes sein.

Baunutzungsverordnung – *BauNVO* – vom 23. Januar 1990 BGBl. I S. 133; geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 22. April 1993 BGBl. I S. 466.

Bundesbaugesetz, (*BauGB*) *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)*, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 I 3316.

DIN 1988-6, *Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen.*

DIN 14011-2, *Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit.*

DIN 14210, *Löschwasserteiche.*

DIN 14220, *Löschwasserbrunnen.*

DIN 14230, *Unterirdische Löschwasserbehälter.*

DVGW W 300 (A), *Wasserspeicherung – Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Wasserbehältern in der Trinkwasserversorgung.*

DVGW W 331 (M), *Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten.*

DVGW W 400-1 (A), *Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW) – Teil 1: Planung.*

DVGW W 400-3 (A), *Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW) – Teil 3: Betrieb und Instandhaltung.*

3 Begriffe

3.1 Grundschutz

Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

3.2 Objektschutz

Über den Grundschutz hinausgehender, objektbezogener Brandschutz, zum Beispiel

- für große Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, zum Beispiel zur Herstellung, Verarbeitung und Lagerung brennbarer oder leicht entzündbarer Stoffe
- für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, zum Beispiel Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser
- für sonstige Einzelobjekte in Außenbereichen, wie Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen, Wochenendhäuser

¹ Siehe Bundesbaugesetz

4 Grundsätze

Nach den für den Brandschutz geltenden Rechtsvorschriften der einzelnen Bundesländer ist der Brandschutz eine Aufgabe der Gemeinden.

Für den Brandschutz kann eine Gemeinde – aufgrund der örtlichen Verhältnisse – vor Probleme gestellt sein, die über den Rahmen der allgemeinen Versorgung mit Trinkwasser hinausgehen.

Von der Gemeinde ist jeweils zu prüfen, welche Löschmittel zur Anwendung kommen sollen. Wird Löschwasser zum Brandschutz benötigt, so ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern (siehe Abschnitt 8) oder dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden kann. Zu ermitteln ist die insgesamt günstigste Lösung, wobei den unerschöpflichen Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes besondere Bedeutung zukommt.

Der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist abhängig vom Wasserdargebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungssituation. Dabei ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Es dürfen insbesondere keine unübersehbaren Risiken, die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden, eingegangen werden.

Maßnahmen für den Objektschutz erfordern die Abstimmung zwischen dem jeweiligen Inhaber oder Eigentümer des Objektes, der für den Brandschutz und den für die volle oder anteilige Bereitstellung des Löschwassers zuständigen Stellen.

5 Grundsatz

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich (vgl. Abschnitt 7) in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung.

Zur Beurteilung der Gefahr der Brandausbreitung werden drei Klassen unterschieden (siehe Tabelle 1).

In der Tabelle 1 sind Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m^3/h) in Abhängigkeit von den beiden vorgenannten Einflussgrößen angegeben. Kann eine bauliche Nutzung in mehrere Spalten der Tabelle 1 eingeordnet werden, ist der größere Wert für den Löschwasserbedarf maßgebend.

Bei kleinen ländlichen Ansiedlungen von 2 bis 10 Anwesen und Wochenendhausgebieten ist der Löschwasserbedarf – ungeachtet der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung – mit $48 \text{ m}^3/\text{h}$ anzusetzen.

Die hier genannten Richtwerte geben den Gesamtbedarf an, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten jeweils bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.

Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d. h. auf die vorhandene bzw. im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig. Die Richtwerte gelten nicht für abgelegene Einzelanwesen, z. B. Aussiedlerhöfe (siehe 3.2).

Der Nachweis der Löschwassermenge gemäß Tabelle 1 ist für eine Löscheinheit von 2 Stunden zu führen.

6 Objektschutz

Der Löschwasserbedarf wird von der für den Brandschutz zuständigen Stelle festgestellt.

Es ist jeweils zu ermitteln, in welchem Umfang für die Bereitstellung des Löschwassers Eigenversorgungsanlagen, Löschwasserbehälter, Löschwassersteiche, oberirdische Gewässer usw. in Frage kommen, oder inwieweit die Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz möglich ist.

Sofern der volle Löschwasser-Bedarf nicht unmittelbar aus dem Trinkwasserrohrnetz gedeckt werden kann, ist darauf zu achten, dass das Rohrnetz nur für die vereinbarte Teilleistung herangezogen wird (siehe Abschnitt 4).

Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{a)}

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)		
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	—
Geschossflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	—
Baumassenzahl ^{c)} (BMZ)		—	—	—	—	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{d)} :			m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	48	96	48	96	96	
mittel	96	96	96	96	192	
groß	96	192	96	192	192	
Überwiegende Bauart						
feuerbeständige ^{d)} , hochfeuerhemmend ^{d)} oder feuerhemmende ^{d)} Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)}						
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{b)}						
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.						

Erläuterungen:

- soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen (siehe Abschnitt 5, 4. Absatz) fallend
- Geschossflächenzahl = Verhältnis von Geschossfläche zu Grundstücksfläche
- Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zu Grundstücksfläche
- Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und „weiche Bedachung“ sind baurechtlicher Art
- Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit.“ Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso größer, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

Für abgelegene Einzelanwesen in ländlichen Gebieten kann die Löschwasserversorgung dann als ausreichend angesehen werden, wenn das Löschwasser mit nachbarlicher Löschhilfe aus größerer Entfernung z. B. mit Tanklöschfahrzeugen oder mit Behälterfahrzeugen beschafft wird. Anzustreben sind für diese Selbsthilfe oder zur Unterstützung der Feuerwehr unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220, Staumöglichkeiten an nahen Oberflächengewässern oder Löschwasserteiche gem. DIN 14210. Empfohlener Löschwasservorrat je Einzelanwesen: 30 m³.

Kommt für die Deckung des Löschwasserbedarfes eine Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz in Betracht, so sind die dafür erforderlichen technischen Maßnahmen vom Objekteigentümer zu veranlassen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass eine Qualitätsminderung des Trinkwassers durch zu lange Verweilzeiten im Rohrnetz oder in Wasserbehältern vermieden wird (siehe DIN 1988-6).

Die mit dem Objektschutz zusammenhängenden Fragen bedürfen der Abstimmung zwischen dem Inhaber oder Eigentümer des Objektes und dem WVU, sofern der Löschwasserbedarf aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz entnommen werden soll.

Für den Anschluss von Grundstücken mit Feuerlöschanlagen, wie Sprinkler- oder Sprühwasser-Löschanlagen, sowie Hydranten-Anlagen, gilt die DIN 1988-6.

7 Bereitstellung des Löschwassers aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz

Es ist nicht immer möglich, den vollen Löschwasserbedarf aus Trinkwasserversorgungsanlagen zu decken. Dies ist vor allem dann nicht der Fall, wenn der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf erheblich übersteigt, weil eine Bemessung von Trinkwasserversorgungsanlagen für den vollen Löschwasserbedarf in vielen Fällen zu einer erheblichen Überdimensionierung führt. Dadurch besteht die Gefahr des Stagnierens des Trinkwassers bzw. von unzulässigen Verkeimungen [siehe DVGW W 400-3 (A)].

Soll die Leistungsfähigkeit eines Trinkwasserrohrnetzes für die Vorhaltung von Löschwasser beurteilt werden, ist in der Regel von einer Netzbelastung auszugehen, die der größten stündlichen Abgabe eines Tages mit mittlerem Verbrauch entspricht (Grundbelastung).

Es ist zu prüfen, ob bei dieser Netzbelastung das Löschwasser gemäß Abschnitt 5 im Löschbereich zur Verfügung steht.

Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt². Löschwasserentnahmestellen sollten eine Löschwasserentnahme gemäß DVGW W 400-1 (A) von mindestens 24 m³/h über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen.

In jedem selbstständigen Netzteil, der über einen eigenen Leitungsweg vom Netzspeisepunkt (zum Beispiel Wasserbehälter oder leistungsstarke Hauptleitung) versorgt wird, ist nur ein Brandfall anzunehmen.

Die mögliche Nutzung des Trinkwasserrohrnetzes für den Löschwasserbedarf kann ermittelt werden durch

- eine Rohrnetzberechnung (ggf. vereinfachtes Verfahren) oder
- Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen

Bei der Druckmessung muss sichergestellt sein, dass zum Zeitpunkt der versuchsweisen Entnahme des Löschwassers die zugrunde gelegte Grundbelastung im Netz vorhanden ist. Andernfalls sind dafür zusätzliche Standrohrentnahmen vorzusehen. An allen kritischen Punkten des Netzes sind Druckmessungen erforderlich, um sicherzustellen, dass der Mindestdruck im bebauten Gebiet nicht unterschritten wird.

² Diese Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Diese sind z. B. Bahntrassen oder mehrstreifige Schnellstraßen sowie große, lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck (OP) an keiner Stelle des Netzes im bebauten Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind.

8 Bereitstellung des Löschwassers durch andere Maßnahmen

Wenn das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des vollen Löschwasserbedarfes nicht ausreichend ist und keine unerschöpflichen Wasserquellen (z. B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung stehen, ergeben sich für die zuständige Gemeinde (Grundschutz) und für den Objekteigentümer (Objektschutz) folgende Deckungsmöglichkeiten:

- Entnahme aus Löschwasserteichen oder -brunnen
- Entnahme aus Löschwasserbehältern
- Entnahme aus Zierteichen oder Schwimmbecken
- Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brauchwasser)
- Bereitstellung von Löschwasser durch Tanklösch- oder Behälterfahrzeuge

9 Hydranten

Die Betriebsanforderungen und Einbauregeln von Hydranten richten sich nach DVGW W 331(M).

10 Trinkwasserbehälter

Für die Bemessung des Fassungsraumes von Wasserbehältern gilt DVGW W 300 (A). Es ist darauf zu achten, dass die geforderte Löschwassermenge, sofern sie aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt wird, für einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung steht.